

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 4 Brilon, 25.04.2018 Jahrgang 48

INHALT:

- 1. Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 125 "Bahnhofstraße", Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung
- Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 137 "Keffelker Straße", Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung
- 3. Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 138 "Möhnestraße", Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung
- 4. 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert", Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 5. 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere" und im Bereich des Ortsteils Wülfte, Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße", Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)
- 6. Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel", Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 7. Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle "Vor der Egge"

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 125 "Bahnhofstraße"

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 125 "Bahnhofsstraße" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.12.2006 im Amtsblatt der Stadt Brilon (Nr. 10/ Jahrgang 36) ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 18. April 2018 hat der Rat folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 125 "Bahnhofstraße" einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 14.12.2006 aufzuheben."

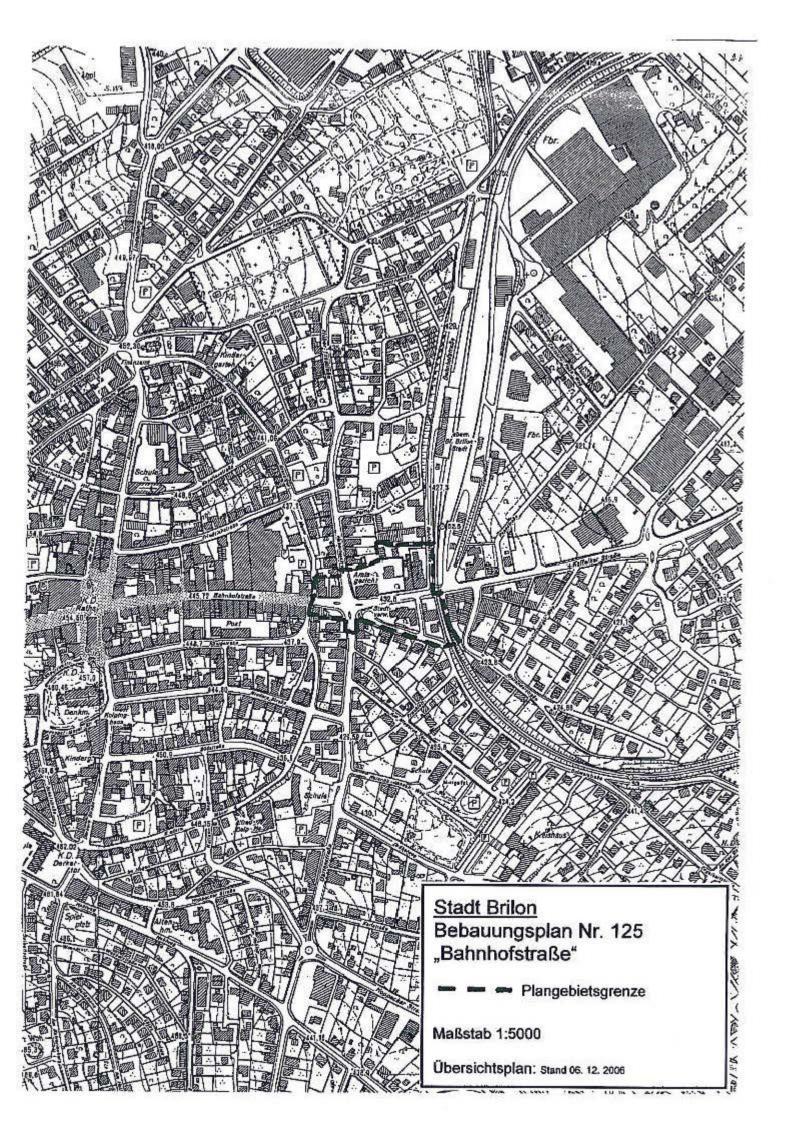
Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 18. April 2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 20. April 2018 Der Bürgermeister



Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 137 "Keffelker Straße"

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 07. März 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 137 "Keffelker Straße" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 13. März 2013 im Amtsblatt der Stadt Brilon (Nr. 2 / Jahrgang 43) ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 18. April 2018 hat der Rat folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 137 "Keffelker Straße" einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 07.03.2013 aufzuheben."

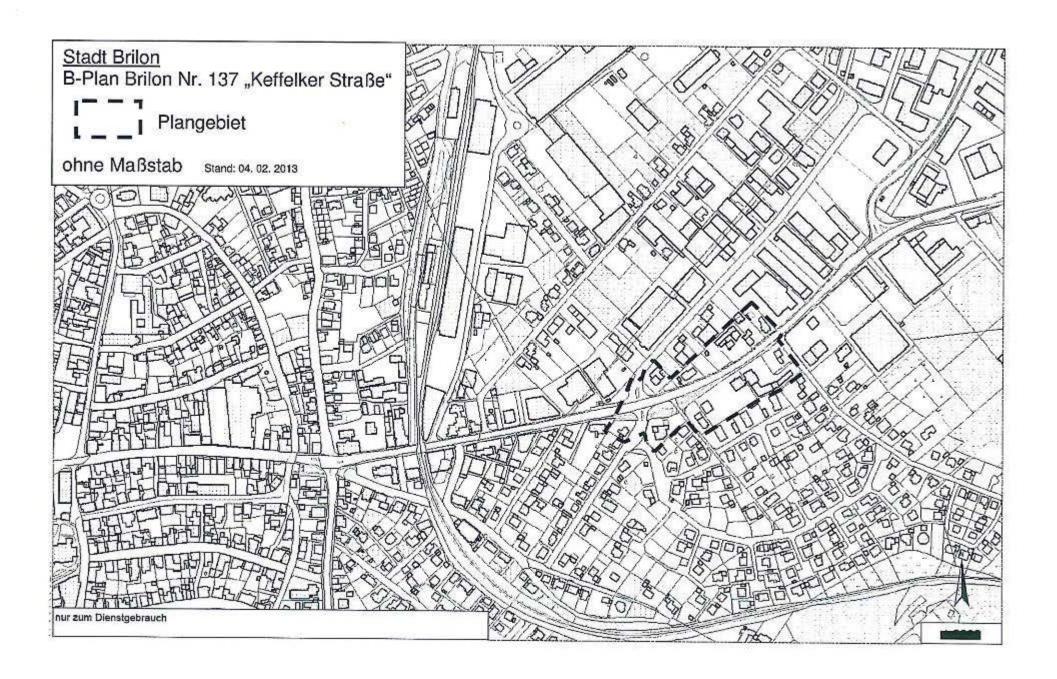
Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 18. April 2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 20. April 2018 Der Bürgermeister



Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 138 "Möhnestraße"

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 07. März 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 138 "Möhnestraße" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 13. März 2013 im Amtsblatt der Stadt Brilon (Nr. 2/ Jahrgang 43) ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 18. April 2018 hat der Rat folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 138 "Möhnestraße" einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 07.03.2013 aufzuheben."

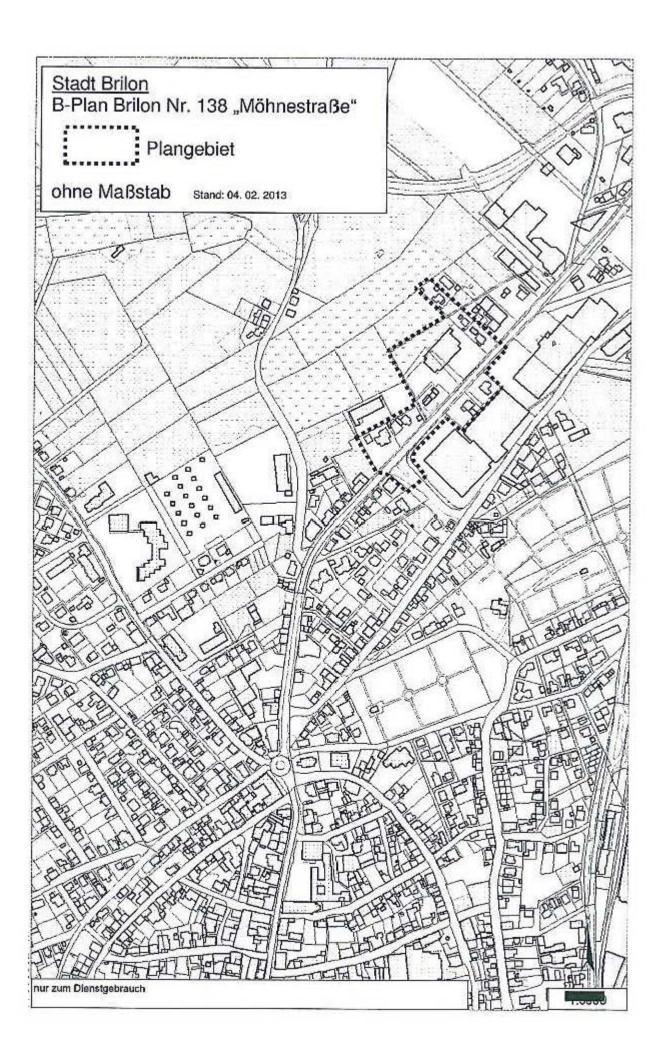
Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i.V.m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 18. April 2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 20. April 2018 Der Bürgermeister



100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert"

und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert"

Aufstellungsbeschlüsse

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. April 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die parallele Aufstellung der 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert", und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB).

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 18.04.2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel der Planverfahren ist es, zur nachhaltigen Sicherung und Erweiterung des Betriebsstandortes der Firma EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG das Industriegebiet Balgert im Nordosten der Kernstadt um einen ca. 200 m breiten Streifen nach Osten zu erweitern. Die ca. 14 ha große Fläche westlich der Straße "In der Balgert" soll als gewerbliche Baufläche dargestellt und zu einem Industriegebiet entwickelt werden.

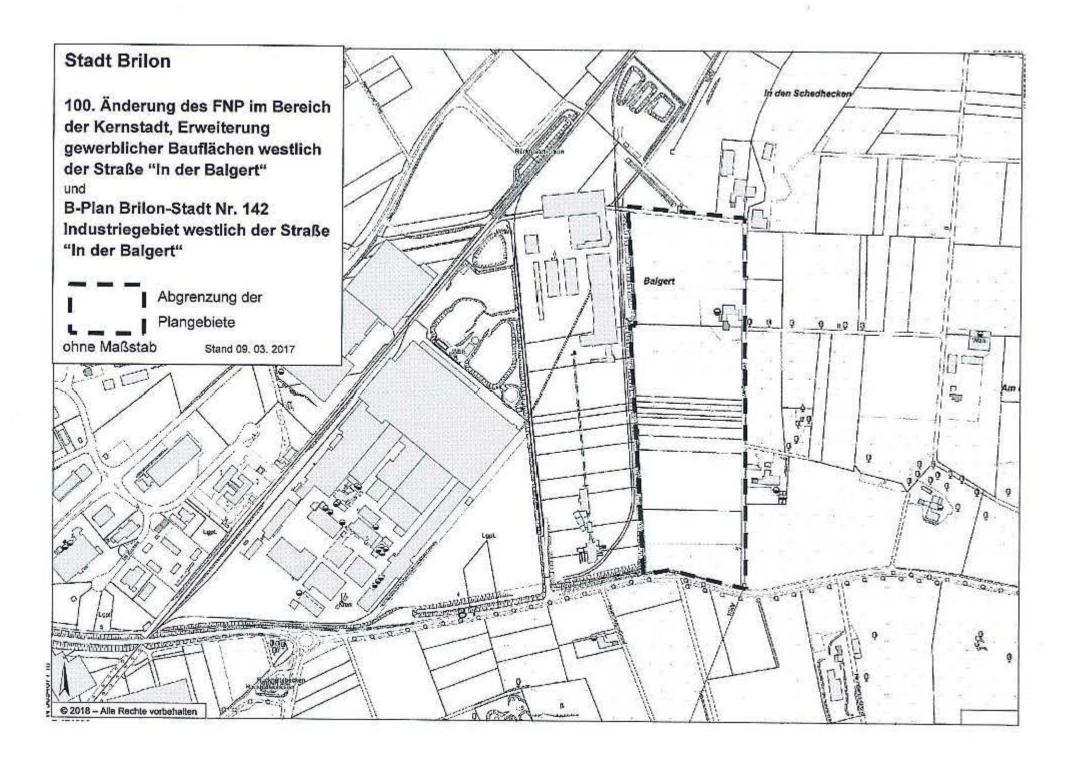
Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 20. April 2018

Der Bürgermeister



98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere", und im Bereich des Ortsteils Wülfte, Teilbereich südlich der "St.-Anna-Straße"

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 beschlossene 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere", und im Bereich des Ortsteils Wülfte, Teilbereich südlich der "St.-Anna-Straße" (kurz: 98. FNPÄ) ist der Bezirksregierung Arnsberg am 26.02.2018 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 29. März 2018, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-4/18, den Antrag der Stadt Brilon gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die 98. Flächennutzungsplanänderung bestehend aus:

- zeichnerischer Darstellung
- Planbegründung
- Umweltverträglichkeitsprüfung/Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtliche Prüfung zur 98. FNPÄ und zum Bebauungsplan Alme Nr. 4

und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a (1) BauGB können von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die Unterlagen gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

http://www.stadtplanung-brilon.de

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

 gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Die Abgrenzungen der drei Änderungsbereiche der 98. Flächennutzungsplanänderung sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere", und im Bereich des Ortsteils Wülfte, Teilbereich südlich der "St.-Anna-Straße" rechtswirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB und des Wirksamwerdens der 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere", und im Bereich des Ortsteils Wülfte, Teilbereich südlich der "St.-Anna-Straße" wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 20. April 2018

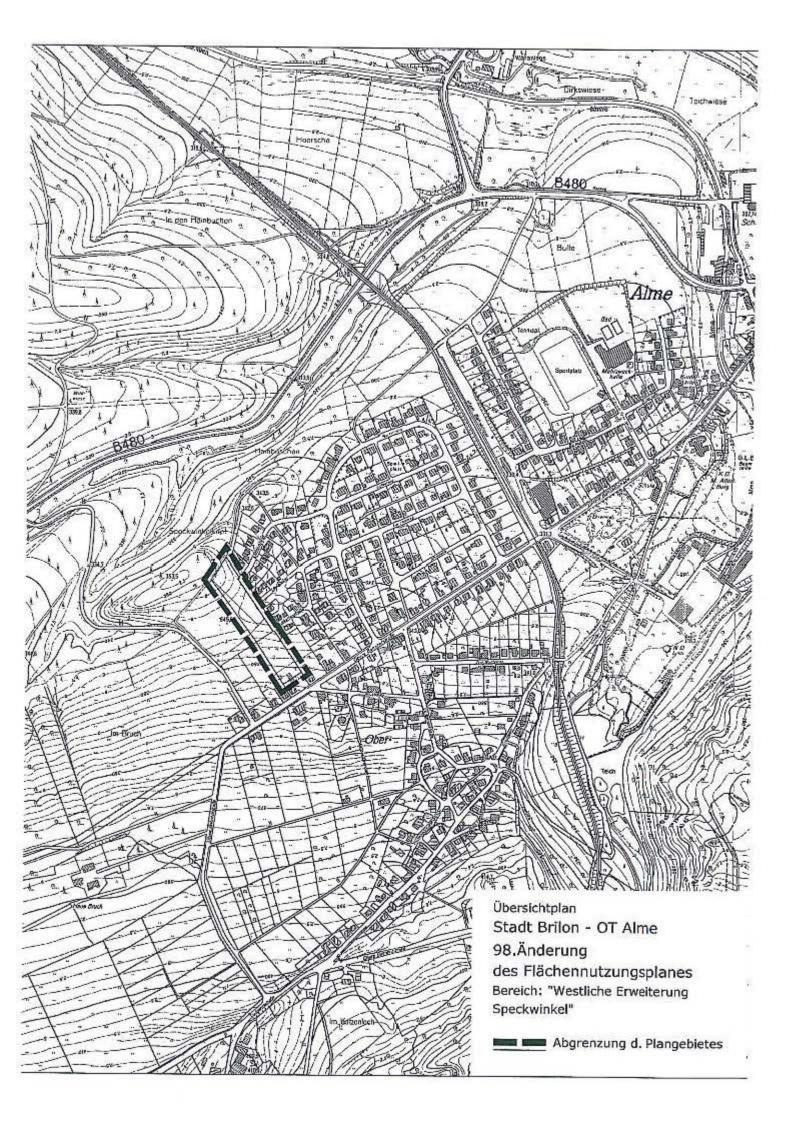
Der Bürgermeister

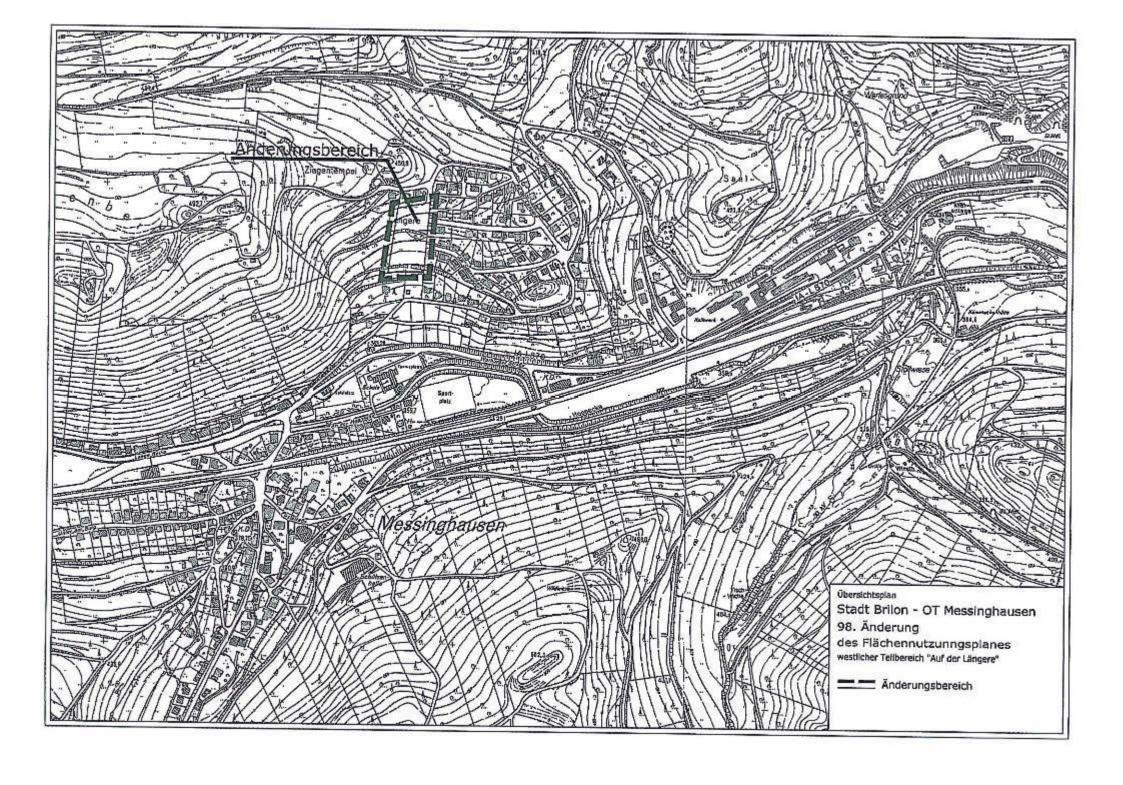
Genehmigung

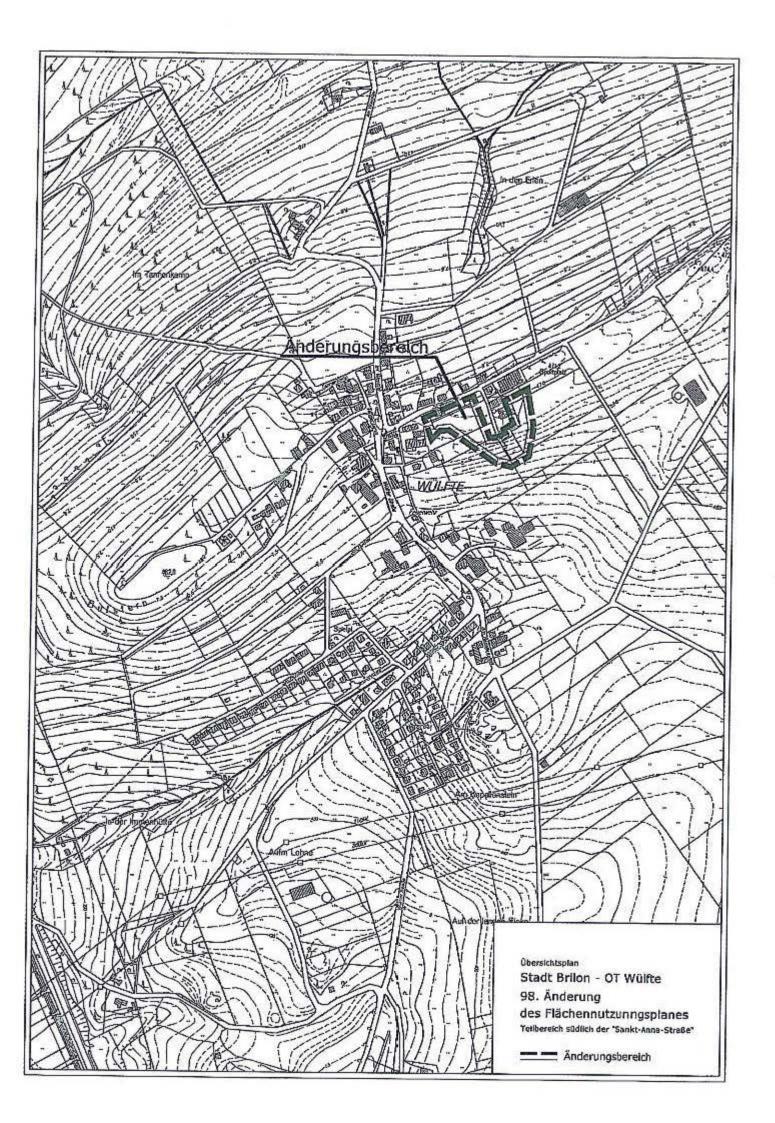
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Brilon am 25.01.2018 beschlossene 98. Änderung des Flächennutzungsplans.

Arnsberg, den 29. März 2018 Bezirksregierung Arnsberg 35.2.1-1.4-HSK-4/18 Im Auftrag

(Garhas)







Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht."

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 25.01.2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird er gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

http://www.stadtplanung-brilon.de

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

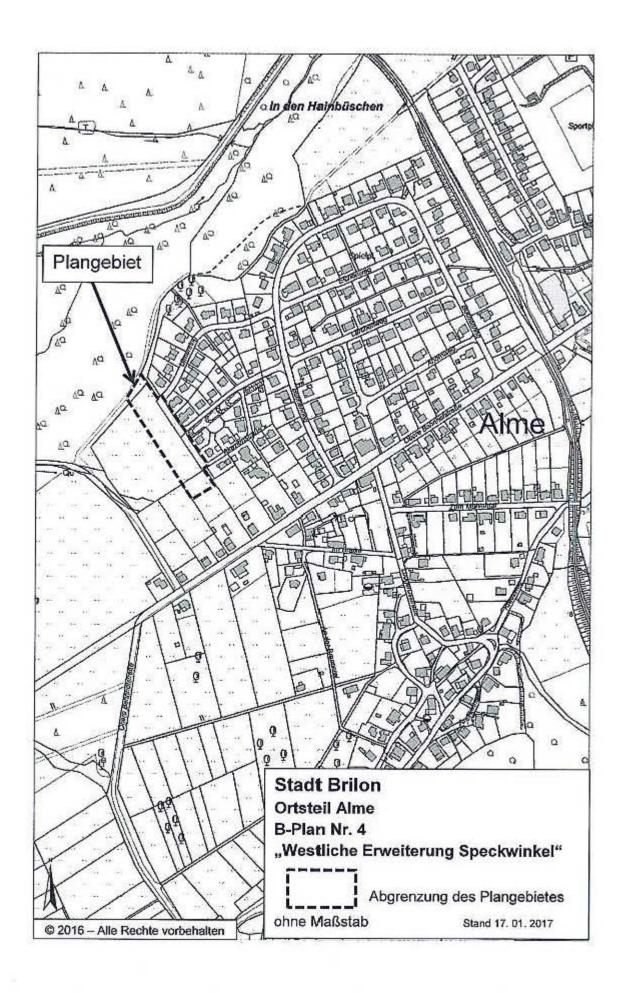
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 20. April 2018

Der Bürgermeister





über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Vor der Egge«, Gemarkung Madfeld, Flur 27, Flurstück 28.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. April 2018 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von ca. 650 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Brilon, den 19. April 2018

Stadt Brilon Der Bürgermeister

